

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 11

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

20. März 2015

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Satzung der Stadtverwaltung Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich vom
06.03.2015**

Inhalt:

- § 1 Offene Ganztagsschule - OGS
- § 2 Aufnahme/Teilnahmeberechtigte
- § 3 Öffnungszeiten/Betreuungszeiten
- § 4 Schließungszeiten
- § 5 Regelmäßiger Besuch
- § 6 Erkrankungen
- § 7 Versicherungsschutz
- § 8 Elternbeiträge und beitragspflichtiger Personenkreis
- § 9 Ermittlung Beitragshöhe
- § 10 Einkommen
- § 11 Beitragszeitraum
- § 12 Fälligkeit
- § 13 Beitragsermäßigung
- § 14 Besondere Verpflegungsentgelte
- § 15 Abmeldung/Beendigung des Vertrages
- § 16 Datenweitergabe
- § 17 Bußgeldverfahren
- § 18 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. 4. 2013 (GV. NRW. S. 194) des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. 12. 2010 (Abl. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102) zuletzt geändert durch Art. 1 8. Schulrechtsänderungsgesetz vom 13. 11. 2012 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) (GV. NRW. S 462) vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 13. 11. 2012 (GV. NRW. S. 510)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagsschule - OGS - im Primarbereich

- 1) Die Satzung findet Anwendung auf alle im Rahmen des § 9 Abs. 3 SchulG NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) im Primarbereich eingerichteten OGS-Grund- und OGS-Förderschulen in Gelsenkirchen.
- 2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.
- 3) OGS-Angebote, Projekte, Ferienprogramme, usw. können auch außerhalb des jeweiligen Schulstandortes durchgeführt werden, z. B. können zentrale Ferienangebote inner- und außerhalb von Schulgebäuden/Schulgelände stattfinden.

§ 2 Aufnahme/Teilnahmeberechtigte

- 1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- 2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter in Abstimmung mit dem jeweiligen Kooperationspartner.
- 3) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS im Primarbereich und somit auch die Beitragspflicht (siehe § 8 Elternbeiträge und beitragspflichtiger Personenkreis, § 11 Beitragszeitraum) bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres) einschließlich der Zeiten der Schulferien.

- 4) Erfolgt zum jeweiligen Schuljahresende keine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder diesen gleichgestellten Personen, verlängert sich die Gültigkeit des Aufnahmeantrages um ein weiteres Schuljahr. Eine Abmeldung ist nur nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung möglich.
Eine Anmeldung kann aus besonderen Gründen, z. B. im Falle eines Zuzuges, auch innerhalb des Schuljahres erfolgen (Abs. 2 beachten).

§ 3 Öffnungszeiten/Betreuungszeitraum

- 1) Das Angebot der OGS gilt - entsprechend dem Schuljahr - vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.
- 2) Den Erziehungsberechtigten wird der Betreuungszeitraum entsprechend des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ und der Rahmenvereinbarung der Stadt Gelsenkirchen über die Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes in der Primarstufe Sekundarstufe I von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit zugesichert (OGS Regelsystem). Bestandteil ist die originäre schulische Betreuung und die außerunterrichtliche Betreuung im Rahmen der OGS.

§ 4 Schließungszeit

- 1) Feste Schließungszeiten sind die ersten drei Wochen in den Sommerferien, sowie vom 24.12. bis zum 31.12. des Jahres. Ausnahme: im Einvernehmen mit der Schulleitung, dem Kooperationspartner und den Erziehungsberechtigten kann der Zeitraum in den Sommerferien durch einen Beschluss der Schulkonferenz geändert werden.
- 2) Die OGS kann aus anderen Gründen, wie z. B. ansteckende Krankheiten, geschlossen werden. Durch einen Beschluss der Schulkonferenz können Schließungen für Dienstbesprechungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Brückentage etc. festgelegt werden.
- 3) Eine Erstattung des Beitrages für Schließungszeiten erfolgt nicht.

§ 5 Regelmäßiger Besuch

Der regelmäßige Besuch der OGS ist Voraussetzung für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages und entspricht dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“.

Die Schule muss durch die Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden, wenn der Besuch des Kindes nicht erfolgen kann.

§ 6 Erkrankungen

Erkrankte Kinder dürfen die OGS nicht besuchen. Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Pflicht der Erziehungsberechtigten ist es, das Kind - falls erforderlich - unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

§ 7 Versicherungsschutz

Die außerunterrichtlichen Angebote finden im Rahmen des jeweiligen Schulprogramms statt und gelten als schulische Veranstaltung. Der gesetzliche Versicherungsschutz besteht weiter.

§ 8 Elternbeiträge und beitragspflichtiger Personenkreis

- 1) Für die Bereitstellung eines Platzes in der OGS im Stadtgebiet Gelsenkirchen erhebt die Stadt Gelsenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag und entspricht dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“.
- 2) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten bzw. der den Erziehungsberechtigten gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3) Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.

§ 9 Ermittlung der Beitragshöhe

- 1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu den jährlichen Betriebskosten des außerunterrichtlichen Angebotes der OGS zu entrichten.
- 2) Zum Nachweis des Bruttojahreseinkommens (siehe § 10) haben die Beitragspflichtigen bei der Aufnahme in die OGS und danach jährlich bis zum 01.09. dem städtischen Eigenbetrieb Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung - GeKita - die „Verbindliche Erklärung zum Einkommen der Beitragsverpflichteten“ und Einkommensnachweise für die Festsetzung des Elternbeitrages einzureichen. Ohne Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen unverzüglich der Stadt Gelsenkirchen/GeKita mitzuteilen und nachzuweisen. Die Stadt Gelsenkirchen/GeKita ist ungeachtet dieser Verpflichtung berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig und auch rückwirkend in den Grenzen der Verjährung zu überprüfen. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen, so wird der Beitrag ggf. auch rückwirkend in den Grenzen der Verjährung neu festgesetzt.

- 3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist zunächst das Bruttojahreseinkommen (siehe § 10) in dem der Einkommensangabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor dem Zugang der Einkommensangabe zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen voraussichtlich auf Dauer (mindestens 12 Monate) höher oder niedriger ist als das Einkommen des der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Der Elternbeitrag ist bei laufender Beitragserhebung ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung des Einkommens neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend hiervon auf das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird demgegenüber ausschließlich das im Beitragszeitraum tatsächlich erzielte Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Ergibt sich nach dieser Berechnung (ggf. nur für Teilzeiträume) eine andere als die bis dahin festgesetzte Beitragshöhe, ist der sich aus der Nachberechnung ergebende Beitrag ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen und findet eine Verrechnung mit den aufgrund der früheren Erhebung unter- bzw. überzahlten Beiträgen statt.

- 4) Die Höhe des zu leistenden Elternbeitrages richtet sich nach der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle. Sonstige Betreuungsleistungen über die Regelbetreuungszeiträume der OGS hinaus z. B. durch Tagespflegepersonal, sind separate Leistungen und entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung zusätzlich zu entrichten.

§ 10 Einkommen

- 1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. der diesen gleichgestellten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. die diesen gleichgestellten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.
- 2) Bezieht ein Elternteil bzw. eine diesem gleichgestellte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- 3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 11 Beitragszeitraum

- 1) Die Beitragspflicht gilt für ein Schuljahr (01.08.-31.07.).
- 2) Der Elternbeitrag ist - unabhängig davon, ob das Ferienangebot in Anspruch genommen wird - für das gesamte Schuljahr in voller Höhe zu entrichten.
- 3) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGS, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

§ 12 Fälligkeit

- 1) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist in monatlichen Teilbeträgen fällig. Der Elternbeitrag ist ab Betreuungsbeginn monatlich jeweils im Voraus bis spätestens zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- 2) Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.
- 3) Der Elternbeitrag unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (VwVg NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 818).

§ 13 Beitragsermäßigung

- 1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die OGS, entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Besucht ein Kind einer Familie eine Tageseinrichtung für Kinder und ein weiteres Kind bzw. weitere Kinder gleichzeitig die OGS, ist nur der Beitrag für die Tageseinrichtung zu zahlen. Das Entgelt für die OGS beträgt dann 0,00 €.
- 2) Im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

§ 14 Besondere Verpflegungsentgelte

Kosten für Verpflegung, insbesondere der Mittagsverpflegung (diese ist ein fester Bestandteil der OGS), sind in den Elternbeiträgen nach dieser Satzung nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt an den Anbieter/Organisator der Verpflegung zu zahlen. Die Höhe der Verpflegungsentgelte regeln die einzelnen Anbieter/Organisatoren in eigener Zuständigkeit in gesonderten Vereinbarungen.

§ 15 Abmeldung/Beendigung des Vertrages

- 1) Eine Abmeldung des OGS Regelsystems durch die Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres, d. h. zum 31.07. eines Jahres, mit einer Einreichungsfrist von 4 Wochen möglich (Fristende 30. Juni). Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

Eine vorzeitige Abmeldung im Laufe des Schuljahres ist unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist möglich bei:

- Umzug der Eltern verbunden mit einem Schulwechsel,
 - zwingender Schulwechsel aus anderen Gründen,
 - Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch der OGS nicht mehr zulässt.
- 2) Ein Kind kann durch die Stadt Gelsenkirchen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS mit gleicher Frist wie zu Ziffer 1) ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der OGS nicht mehr zulässt,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - das Kind die OGS nicht regelmäßig besucht,
 - die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug geraten. In diesem Fall erfolgt die Kündigung durch Stadt Gelsenkirchen/GeKita. Eine Kündigungsmitteilung ergeht nachrichtlich an die Schulleitung.
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- 3) Der Vertrag endet spätestens beim Wechsel des Kindes von der Primarstufe in die Sekundarstufe I zum Ende des Schuljahres.

§ 16 Datenweitergabe

Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung teilen die jeweils eingesetzten Träger der OGS für den Primarbereich der Stadt Gelsenkirchen als Schulträger die Namen und Anschriften der Beitragspflichtigen unverzüglich mit.

§ 17 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 20 Abs. 2 b) Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den in § 10 dieser Satzung bezeichneten Mitwirkungspflichten zuwiderhandelt, insbesondere Angaben zu Tatsachen und die Führung von Nachweisen unrichtig oder unvollständig tätigt und es dadurch ermöglicht, Beiträge zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile zu erlangen.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. August 2015 in Kraft.

Die

Satzung der Stadtverwaltung Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich vom 06.03.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 06. März 2015

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Entgeltordnung der Stadtverwaltung Gelsenkirchen
über die Erhebung von Entgelten für die „Verlässliche Betreuung“ von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr vom 06.03.2015**

Inhalt

- § 1 Verlässliche Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr
- § 2 Aufnahme/Teilnahmeberechtigte
- § 3 Öffnungszeiten/Betreuungszeitraum
- § 4 Schließungszeit
- § 5 Erkrankungen
- § 6 Versicherungsschutz
- § 7 Entgelte und entgeltpflichtiger Personenkreis
- § 8 Ermittlung der Entgelthöhe
- § 9 Einkommen
- § 10 Entgeltzeitraum
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Kündigung/Beendigung des Vertrages
- § 13 Datenweitergabe

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. 4. 2013 (GV. NRW. S. 194)

folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Verlässliche Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr

- 1) Die Entgeltordnung findet Anwendung auf die an verschiedenen Grundschulstandorten für die Zeit von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr eingerichtete Verlässliche Betreuung.
- 2) Die Verlässliche Betreuung umfasst eine Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Zeit von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr.
- 3) Die verlässliche Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr ist ein Zusatzangebot und richtet sich ausschließlich an berufstätige Erziehungsberechtigte mit nachgewiesenem Betreuungsbedarf.

§ 2 Aufnahme/Teilnahmeberechtigte

- 1) An der verlässlichen Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- 2) Es werden nur Kinder aufgenommen,
 - die regelmäßig den offenen Ganzttag besuchen,
 - sofern ein nachgewiesener Betreuungsbedarf bestehtund
 - soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter in Abstimmung mit dem jeweiligen Kooperationspartner.
- 3) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der Verlässlichen Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr und somit auch die Entgeltpflicht (siehe §§ 7 ff.) bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres) einschließlich der Zeiten der Schulferien.
- 4) In besonders begründeten Fällen kann die Vertragsdauer abweichend von Absatz 3 gestaltet werden. Die Entscheidung fällt der Vorstand für Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Integration.

§ 3 Öffnungszeiten/Betreuungszeitraum

- 1) Die Verlässliche Betreuung wird - entsprechend dem Schuljahr - vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres angeboten.
- 2) Den Erziehungsberechtigten wird die Betreuung in der Zeit von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr zugesichert.

§ 4 Schließungszeit

- 1) Feste Schließungszeiten sind die ersten drei Wochen in den Sommerferien, sowie vom 24.12. bis zum 31.12. des Jahres. Ausnahme: im Einvernehmen mit der Schulleitung, dem Kooperationspartner und den Erziehungsberechtigten kann der Zeitraum in den Sommerferien durch einen Beschluss der Schulkonferenz geändert werden.
- 2) Die verlässliche Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr kann aus anderen Gründen, wie z. B. ansteckende Krankheiten, ausgesetzt werden. Durch einen Beschluss der Schulkonferenz können Schließungen für Dienstbesprechungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Brückentage etc. festgelegt werden. Es gilt die Regelung, die für die OGS, in dessen Räumlichkeiten die Betreuung durchgeführt wird, festgelegt wird.
- 3) Eine Erstattung des Entgeltes für Schließungszeiten erfolgt nicht.

§ 5 Erkrankungen

Erkrankte Kinder dürfen an der Verlässlichen Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr nicht teilnehmen. Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Pflicht der Erziehungsberechtigten ist es, das Kind - falls erforderlich - unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

§ 6 Versicherungsschutz

Alle Angebote im Rahmen der Verlässlichen Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr gelten als schulische Veranstaltungen. Der gesetzliche Versicherungsschutz besteht weiter.

§ 7 Entgelte und entgeltpflichtiger Personenkreis

- 1) Für die Teilnahme an der Verlässlichen Betreuung im Stadtgebiet Gelsenkirchen erhebt die Stadt Gelsenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein monatlich zu entrichtendes Entgelt.
- 2) Entgeltpflichtig sind die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten bzw. der den Erziehungsberechtigten gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3) Das Elternentgelt für die Verlässliche Betreuung wird für alle Kinder, die dieses Angebot nutzen, fällig. Eine Entgeltermäßigung z. B. für Geschwisterkinder wird nicht gewährt.

§ 8 Ermittlung der Entgelthöhe

- 1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein Elternentgelt für die Verlässliche Betreuung zur Deckung des Personalaufwandes zu entrichten.
- 2) Zum Nachweis des Bruttojahreseinkommens (siehe § 9) haben die Entgeltpflichtigen bei Inanspruchnahme der verlässlichen Betreuung und danach jährlich bis zum 01.09. dem städtischen Eigenbetrieb Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung - GeKita - die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ und Einkommensnachweise für die Festsetzung des Elternentgeltes einzureichen. Ohne Nachweis ist das höchste Entgelt zu zahlen.

Die Entgeltpflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen unverzüglich der Stadt Gelsenkirchen/GeKita mitzuteilen und nachzuweisen. Die Stadt Gelsenkirchen/GeKita ist ungeachtet dieser Verpflichtung berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Entgeltpflichtigen regelmäßig und auch rückwirkend in den Grenzen der Verjährung zu überprüfen. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen, so wird das Entgelt ggf. auch rückwirkend in den Grenzen der Verjährung neu festgesetzt.

- 3) Maßgebend für die Bemessung der Entgelthöhe ist zunächst das Bruttojahreseinkommen (siehe § 9) in dem der Einkommensangabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor dem Zugang der Einkommensangabe zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen voraussichtlich auf Dauer (mindestens 12 Monate) höher oder niedriger ist als das Einkommen des der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Das Elternentgelt ist bei laufender Entgelterhebung ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung des Einkommens neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend hiervon auf das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Entgeltfestsetzung wird demgegenüber ausschließlich das im Entgeltzeitraum tatsächlich erzielte Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Ergibt sich nach dieser Berechnung (ggf. nur für Teilzeiträume) eine andere als die bis dahin festgesetzte Entgelthöhe, ist das sich aus der Nachberechnung ergebende Entgelt ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen und findet eine Verrechnung mit den aufgrund der früheren Erhebung unter- bzw. überzahlten Entgelten statt.

- 4) Die Höhe des zu leistenden Elternentgeltes richtet sich nach der als Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung beigefügten Tabelle.

§ 9 Einkommen

- 1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. der diesen gleichgestellten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. die diesen gleichgestellten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.
- 2) Bezieht ein Elternteil bzw. eine diesem gleichgestellte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- 3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 10 Entgeltzeitraum

- 1) Die Entgeltpflicht gilt für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Sie beginnt am 1. des Monats in dem das Kind aufgenommen wird und endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres 31.07.
- 2) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Verlässliche Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr, ist das Entgelt anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

§ 11 Fälligkeit

- 1) Das Elternentgelt wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist in monatlichen Teilbeträgen fällig. Das Elternentgelt ist ab Betreuungsbeginn monatlich jeweils im Voraus bis spätestens zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- 2) Die Entgelte werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.

§ 12 Kündigung/Beendigung des Vertrages

- 1) Eine Kündigung der Verlässlichen Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr durch die Erziehungsberechtigten oder die Stadt Gelsenkirchen ist möglich, wenn
 - die Voraussetzung (Berufstätigkeit mit nachgewiesenem Betreuungsbedarf) nicht mehr vorliegt oder
 - das Kind die OGS nicht mehr regelmäßig besucht oder
 - der Erziehungsberechtigte seinen Mitwirkungs- und Zahlungspflichten nicht nachkommt.
- 2) Der Vertrag endet spätestens beim Wechsel des Kindes von der Primarstufe in die Sekundarstufe I zum Ende des Schuljahres.

§ 13 Datenweitergabe

Zum Zwecke der Erhebung der Entgelte nach dieser Entgeltordnung teilen die jeweils eingesetzten Träger für den Primarbereich der Stadt Gelsenkirchen als Schulträger die Namen und Anschriften der Entgeltpflichtigen unverzüglich mit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Die

Entgeltordnung der Stadtverwaltung Gelsenkirchen über die Erhebung von Entgelten für die „Verlässliche Betreuung“ von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr vom 06.03.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 06. März 2015

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Tagesordnung

für die 8. Sitzung des Rates der Stadt am 26. März 2015, 15.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

		Drucksache Nr.
1	Anträge gem. § 7 der Geschäftsordnung	
1.1	Gelsensport - Antrag der Ratsgruppe WIN -	14-20/1181
1.2	Outlet Center - Antrag der Ratsgruppe WIN -	14-20/1184

1.3	Jugendhilfeausschuss - Antrag der Ratsgruppe WIN -	14-20/1185
1.4	Fremdwährungskredite - Antrag der Ratsgruppe WIN -	14-20/1187
2	Besetzung der Stelle der Stadtkämmerin bzw. des Stadtkämmerers hier: Besetzung der Findungskommission	14-20/1199
3	Schulentwicklung im Bereich der Förderschulen; hier: a) Auflösung der Schlosssparschule Horst, Turfstraße 17 und Zusammenlegung mit der Malteserschule, Malteserstraße 2, zum Schuljahr 2015/2016 b) Auflösung der Uhlenbrockschule, Polsumer Straße 67 und Zusammenlegung mit der Antoniuschule, Antoniusstraße 2, zum Schuljahr 2015/2016	14-20/826 14-20/1099
4	Schulentwicklungsplanung Berufskollegs - Auflösung des Berufskollegs für Wirtschaft und Verwaltung zum Schuljahr 2015/2016 und Ziel- und Maßnahmenplanung zur Neuorganisation der Gelsenkirchener Berufskollegs -	14-20/1138
5	Errichtung des Bildungsganges "Fachschule für Technik, Fachrichtung Umwelttechnik" in Teilzeitform zum 01.08.2015 am Hans-Schwie- Berufskolleg, Heegestraße 14	14-20/1152
6	Bauleitplanverfahren	
6.1	Bebauungsplan Nr. 421 der Stadt Gelsenkirchen "Munckelstraße/Overwegstraße" - Aufstellungsbeschluss - (beschleunigtes Verfahren)	14-20/1100
7	Anpassung der Betriebssatzung der Stadt Gelsenkirchen für den Betrieb Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung - GeKita	14-20/1042
8	Bestellung einer 2. stellvertretenden Schriftführerin	14-20/1134
9	Nutzungs- und Entgeltordnung für das Hans-Sachs-Haus	14-20/1127
10	Ausschuss- und Beiratsangelegenheiten	
10.1	Umbesetzung durch die Fraktion PRO NRW	14-20/1129
10.2	Umbesetzung durch die Fraktion DIE LINKE	14-20/1194
11	Gesamtabschluss 2013 (Entwurf) der Stadt Gelsenkirchen	14-20/1198
12	Entwurf des Jahresabschlusses 2014	14-20/1213
13	Neue Zeche Westerholt - Ausarbeitung des Entwicklungskonzeptes -	14-20/1192
14	Mitteilungen und Anfragen	
14.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2014 in der Zeit vom 01.11.2014 bis Ende Haushaltsjahr 2014	14-20/1163
14.2	NKF-Gesamtabschluss hier: 2. Auflage der Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Gelsenkirchen	14-20/1179
14.3	Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters; Einnahmen im Kalenderjahr 2014	14-20/1204
14.4	Beteiligungsbericht 2013 Der Bericht selbst ist nicht Bestandteil des Sitzungspaketes. Er wird am Sitzungstag auf die Tische gelegt.	14-20/1210
14.5	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Schäfer - Schadenersatz bei fehlenden Kita-Plätzen -	14-20/1147
14.6	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Hansen - Eintrittskartenrabatt für Behinderte beim Musiktheater im Revier -	14-20/1153

14.7	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Oehlert - Sperrfrist für Versorger bei neu erstellten Straßen -	14-20/1156
14.8	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Schäfer - Artenschutzkataster -	14-20/1165
14.9	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Gatzemeier - Situation der Beschäftigten in den Sozial- und Erziehungsdiensten -	14-20/1191
14.10	Anfrage der Stadtverordneten Frau Gärtner-Engel - Städtepartnerschaften Gelsenkirchen -	14-20/1205

B. Nichtöffentlicher Teil:

1	Bestellung einer Prüferin beim Referat Rechnungsprüfung gem. § 104 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)	Drucksache Nr. 14-20/1114
2	Bestellung einer Prüferin beim Referat Rechnungsprüfung gemäß § 104 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)	14-20/1120
3	Mitteilungen und Anfragen	

Gelsenkirchen, 13. März 2015

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Tagesordnung

für die 6. Sitzung des Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses am 26. März 2015, **14.00 Uhr**, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

		Drucksache Nr.
1	Anträge gem. § 7 i. V. m. § 28 der Geschäftsordnung	
1.1	Aufhebung der Kursuntergrenze Franken - Euro durch die Schweizer Nationalbank - Antrag der Ratsgruppe WIN -	14-20/1200
1.2	Erarbeitung eines konzeptionellen Ansatzes und Zielkataloges zum Thema digitale Stadt - Antrag der SPD-Fraktion -	14-20/1203
1.3	Sachstandsbericht und Diskussion über geplante Hilfen für die Kommunen - Antrag von Frau Gärtner-Engel, AUF Gelsenkirchen -	14-20/1201
2	Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW	
2.1	Nutzung von ausgabeseitigen Sparpotenzialen anstatt Grundsteuererhöhung	14-20/1180 14-20/1183
2.2	Förderung Freie Netze	14-20/1196 14-20/1193
3	Nutzungs- und Entgeltordnung für das Hans-Sachs-Haus	14-20/1127
4	Kleingartenwesen - Änderung des bestehenden Zwischenpachtvertrages mit dem Stadtverband der Kleingärtner	14-20/966
5	Beschaffung für die Berufsfeuerwehr	
5.1	Fünf Defibrillatoren	14-20/1161
5.2	Zwei Hilfeleistungslöschfahrzeuge	14-20/1166
5.3	Drei Gerätewagen	14-20/1167
6	Bestellung einer 2. stellvertretenden Schriftführerin	14-20/1133
7	Genehmigung von Dienstreisen hier: Mitgliederversammlung der Landesseniorenvertretung NRW am 29. April 2015 in Bad Lippspringe	14-20/1162

8	Neuaufbau eines Sirensystems im Stadtgebiet	14-20/1197
9	Mitteilungen und Anfragen	
9.1	Gesundheitsbericht 2013 der Kernverwaltung der Stadt Gelsenkirchen	14-20/1125
9.2	Jahresbericht 2014 zum städtischen Schuldenmanagement	14-20/1174
9.3	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol - Schwarzarbeit -	14-20/1188

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Berichterstattung der Beteiligungsgesellschaften der Stadt Gelsenkirchen zum Geschäftsverlauf - Stichtag 31.12.2014	14-20/1195
2	Mitteilungen und Anfragen	
2.1	Personalentscheidungen gem. § 15 (3) Buchst. a der Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen	14-20/1140
2.2	Cross-Border-Lease-Transaktion Verwaltungs- und Schulgebäude	14-20/1176

Gelsenkirchen, 13. März 2015

Frank Baranowski

Referat 10 (Personal und Organisation)

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis M-02-78, ausgestellt auf den Namen Britta Middelstädt, ist abhandengekommen und wird für ungültig erklärt.

Gelsenkirchen, 05. März 2015

I. A. Wagner

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 05. März 2015

I. A. Born-Heuser

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheid vom
Aktenzeichen:

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.03, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 06. März 2015

I. A. Born-Heuser

Referat 51 (Erziehung und Bildung)

Tagesordnung

für die 5. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familien am 24. März 2015, 16.00 Uhr, Saal im Paul-Loebe-Haus, SJD - Die Falken Unterbezirk Gelsenkirchen, Düppelstraße 51, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Bestellung einer Schriftführerin und ihre Stellvertretung | 14-20/1172 |
| 3 | Anpassung der Betriebssatzung der Stadt Gelsenkirchen für den Betrieb Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung - GeKita | 14-20/1042 |
| 4 | Zuschüsse zur Projektförderung in der offenen Kinder- und Jugendhilfe | 14-20/1160 |
| 5 | Zuschuss zur Förderung kultureller Angebote | 14-20/1157 |
| 6 | Standortfestlegung für weitere Gelsenkirchener Familienzentren in 2015 | 14-20/1136 |
| 7 | Gesellschaftliche Teilhabechancen von Gelsenkirchener Kindern Grundlage für eine sozialräumliche Strategieentwicklung | 14-20/1168 |
| 8 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 8.1 | Bericht der Jugendförderung für das Jahr 2014 | 14-20/1175 |
| 8.2 | Regionales Bildungsnetzwerk Gelsenkirchen; hier: Zielsetzung, Verlauf und Ergebnisse der 4. Gelsenkirchener Bildungskonferenz am 16. Januar 2015 | 14-20/1113 |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 12. März 2015

I. V. Dr. Beck

Referat 60 (Umwelt)

Tagesordnung

für die 3. öffentliche Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde am 24.03.2015, 16.00 Uhr, im Sitzungszimmer der IGBCE, Goldberghaus, Erdgeschoss, Goldbergstraße 84

Tagesordnung:

A. Besichtigung

von verschiedenen Maßnahmen (Breitestraße - TOP 4.6, Golfclub Haus Leythe - TOP 4.2 u. TOP 4.3)

Treffpunkt: **14.00 Uhr, Dienstgebäude des Referates 60 - Umwelt,**
Goldbergstraße 84, 45894 Gelsenkirchen

B. Tagesordnung:

1. Niederschrift der 2. Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde am 09.12.2014
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Landschaftswacht
4. Befreiungen von den Verboten des Landschaftsgesetzes und des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen gemäß § 67 BNatSchG
- 4.1 Bauantrag zur Errichtung eines Güllehochbehälters, eines Fahrsilos und 2 Futtersilos auf dem Grundstück Osterkampsweg 31 im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 im Planungsraum 5 des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
- 4.2 Bauantrag auf nachträgliche Genehmigung der Errichtung von zwei Ballfanganlagen auf einer Golfplatzanlage im Bereich der Oststraße und der Straße Am Knabenbach im Landschaftsschutz-gebiet Nr. 3 im Planungsraum 5 des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
- 4.3 Bauantrag zur Errichtung von Golfsport-Übungsanlagen im Clubhaus-Umfeld Landschaftsschutz-gebiet Nr. 3 im Planungsraum 5 des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
- 4.4 Bauantrag auf nachträgliche Genehmigung der Errichtung eines Heizraums für einen Gärtnereibetrieb auf dem Grundstück Oststraße 100 im Landschaftsschutz-gebiet Nr. 3 im Planungsraum 5 des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000

- 4.5 Bauantrag zur Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Flurstraße 75 im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 im Planungsraum 7 des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
- 4.6 Antrag zum Umbau der Breite Straße zwischen Cranger Straße und Frankampstraße im Bereich einer nach § 47a Landschaftsgesetz NRW geschützten Allee
- 5. Aktueller Sachstand zum Pfingststurm „Ela“
- 6. Mitteilungen
- 7. Anfragen

Gelsenkirchen, 05. März 2015

I. V. Harter



Stadtwerke Gelsenkirchen

Korrektur zur Bekanntmachung vom 06.03.2015



Europäische Union

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union

2, rue Mercier, 2985 Luxembourg, Luxembourg

Fax: +352 29 29 42 670

E-Mail: ojis@publications.europa.eu

Infos und Online-Formulare: <http://simap.europa.eu>

**Bekanntmachung über zusätzliche
Informationen, Informationen über
nichtabgeschlossene Verfahren
oder Berichtigung**

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber / Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Offizielle Bezeichnung: [Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH](#)

Nationale Identifikationsnummer: *(falls bekannt)*

Postanschrift: [Ebertstr. 30](#)

Ort: [Gelsenkirchen](#)

Postleitzahl: [45879](#)

Land: [Deutschland \(DE\)](#)

Kontaktstelle(n): [Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH](#)

Telefon: [+49 209/954-3947](#)

Zu Händen von: [Martin Lewandrowski](#)

E-Mail: Martin.Lewandrowski@stadtwerke-gelsenkirchen.de

Fax: [+49 209/954-3957](#)

Internet-Adresse(n): *(falls zutreffend)*

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers / des Auftraggebers: (URL) <http://www.stadtwerke-gelsenkirchen.de/>

Adresse des Beschafferprofils: (URL) <http://www.stadtwerke-gelsenkirchen.de/>

Elektronischer Zugang zu Informationen: (URL) <http://www.stadtwerke-gelsenkirchen.de/ausschreibungen.html>

Elektronische Einreichung von Angeboten und Teilnahmeanträgen: (URL)

I.2) Art der beschaffenden Stelle:

☒ Öffentlicher Auftraggeber

☐ Auftraggeber

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Verwertung von Grünabfällen/Laub und Bioabfällen

II.1.2) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens: *(siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung)*

Verwertung von Grünabfällen und Bioabfällen aus der Sammlung im Stadtgebiet Gelsenkirchen in 3 Losen

II.1.3) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

	Hauptteil	Zusatzteil <i>(falls zutreffend)</i>
Hauptgegenstand	90430000	

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1)Verfahrensart *(siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung)*

- ☒ Offen
- ☐ Nichtoffen
- ☐ Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren
- ☐ Verhandlungsverfahren
- ☐ Beschleunigtes Verhandlungsverfahren
- ☐ Wettbewerblicher Dialog
- ☐ Verhandlungsverfahren mit einem Aufruf zum Wettbewerb
- ☐ Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb
- ☐ Verhandlungsverfahren mit Auftragsbekanntmachung
- ☐ Verhandlungsverfahren ohne Auftragsbekanntmachung
- ☐ Auftragsvergabe ohne vorherige Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union

IV.2)Verwaltungsangaben

IV.2.1)Aktenzeichen: *(siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung)*

IV.2.2)Referenznummer der Bekanntmachung für elektronisch übermittelte Bekanntmachungen:

Übermittlung der ursprünglichen Bekanntmachung über

- ☒ eNotices
- ☐ TED eSender

Login: [ENOTICES_Schwentker](#)

Referenznummer der Bekanntmachung: [2015-027814](#) Jahr und Dokumentnummer

IV.2.3)Bekanntmachung, auf die sich diese Veröffentlichung bezieht:

Bekanntmachungsnummer im ABl: [2015/S 044-076395](#) vom: [04/03/2015](#) (TT/MM/JJJJ)

IV.2.4)Tag der Absendung der ursprünglichen Bekanntmachung:

[27/02/2015](#) (TT/MM/JJJJ)



Gelsensport

Tagesordnung

für die 5. Sitzung des Ausschusses für Sportentwicklung und Prävention am 25. März 2015, 16.00 Uhr, Konferenzraum Sportzentrum Schürenkamp, Grenzstraße 1, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge der Fraktionen, Gruppen bzw. Einzelmandatsträger gemäß § 7 der Geschäftsordnung | |
| 3 | Sachstandsbericht zur Sportentwicklungsplanung
- Mündlicher Zwischenbericht von der Deutschen Sporthochschule - | |
| 4 | Optimierung der Sportanlage "Offene Tür" an der Adenauerallee im Stadtteil Buer | 14-20/1178 |
| 5 | Anfrage des sachkundigen Bürgers Herrn Günther
- Nutzung von wasserlöslichem Kunstharz beim Handball - | 14-20/1173 |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 6.1 | Mitteilungen | |
| 6.2 | Anfragen | |

**B. Nichtöffentlicher Teil:
- entfällt -**

Drucksache Nr.

Gelsenkirchen, 13. März 2015

I. V. Dr. Beck

Personalnachrichten



Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 67. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Jörg Kemper,
Referat 2 - Rat und Verwaltung – Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. –

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Mitteilungen/Amtsblatt/default.asp

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.